



# ZPR/SCHKG

28. Juni 2021

09:00–12:00

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Das Gesamtdokument darf **9'000 Wörter** nicht überschreiten.
- Zum Gesamtdokument zählen alle Wörter des gesamten Dokuments (d.h. alle Wörter des Deckblatts, der Sachverhalte, der Fragen, der Hinweise sowie alle Wörter Ihrer Lösungen, Antworten, Ausführungen und alle weiteren Wörter des Dokuments. Textfelder, Fuss- und Endnoten werden berücksichtigt/mitgezählt). Was die Zahl der Wortbeschränkung überschreitet, wird nicht korrigiert (und nicht bewertet).
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

COVID-19-Erlasse/Bestimmungen sowie allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen aufgrund von COVID-19 werden nicht geprüft; auf solche ist daher nicht einzugehen bzw. sind solche nicht zu berücksichtigen.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	44 Punkte	44% des Totals
Aufgabe 2	13 Punkte	13% des Totals
Aufgabe 3	43 Punkte	43% des Totals
<b>Total</b>	<b>100 Punkte</b>	<b>100%</b>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

**Aufgabe 1** (44%)

Aisha Müller wohnt und arbeitet als Architektin in der Stadt Zürich. Sie ist als Inhaberin ihres Einzelunternehmens «Architektur Aisha Müller» im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Im Zusammenhang mit der Renovierung einer Altbauwohnung in der Stadt Zürich hat Aisha für Jean (nicht im Handelsregister eingetragen; Wohnsitz in der Stadt Zürich) von Mitte Februar bis Anfangs Mai 2021 diverse Architekturdienstleistungen erbracht. Laut einer detaillierten Offerte vom 4. Januar 2021 würden sich die Gesamtkosten für diese Dienstleistungen auf ca. CHF 35'000 belaufen und wären bis spätestens am 15. Mai 2021 zu bezahlen. In einer E-Mail vom 5. Januar 2021 hat sich Jean mit der Offerte einverstanden erklärt. Aisha hat Jean stets auf dem Laufenden gehalten und ihm jeweils Kopien der Pläne und der weiteren Unterlagen per E-Mail geschickt. Als Aisha mit dem Auftrag Anfang Mai 2021 fertig ist, schickt sie Jean am 2. Mai 2021 eine detaillierte Schlussabrechnung. Die Kostenvoranschläge gemäss Offerte vom 4. Januar 2021 konnten eingehalten werden und die Schlussabrechnung lautet auf CHF 35'000, zahlbar bis zum 15. Mai 2021. Nachdem die Zahlung Mitte Juni 2021 trotz zwei Mahnungen bei Aisha nicht eingetroffen ist, reicht Aisha am 20. Juni 2021 Klage gegen Jean auf Bezahlung von CHF 35'000 beim Bezirksgericht Zürich ein.

**Frage 1.1:** Wird das Bezirksgericht Zürich auf die Klage eintreten?

*Hinweis:* Bitte prüfen Sie nur Aspekte im Detail, die aufgrund des Sachverhalts problematisch sein könnten. Prozessvoraussetzungen, die unproblematisch sind, sind lediglich summarisch zu prüfen.

**Frage 1.2:** Hätte Aisha Jean direkt (d.h. anstatt ihn vor Bezirksgericht einzuklagen) betreiben können? Bitte begründen Sie, weshalb eine Betreibung möglich bzw. nicht möglich gewesen wäre.

**Frage 1.3:** Gehen Sie (unabhängig von den Antworten in Frage 1.1 und 1.2) davon aus, dass Aisha Jean nicht betreibt, sondern wie im Sachverhalt beschrieben vor Bezirksgericht am 20. Juni 2021 einklagt, und dass das Bezirksgericht auf die Klage von Aisha eintreten würde. Nachdem das Verfahren vor Bezirksgericht rechtshängig ist (aber die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat), verkauft Aisha ihre Forderung von CHF 35'000 gegen Jean an Paula, d.h. Aisha tritt die Forderung an Paula ab (Zession).

*Hinweis (für Frage 1.3a und 1.3b):* Aspekte/Fragen zur Zession sind keine zu prüfen. Sie können davon ausgehen, dass alle Voraussetzungen zu einer gültigen Zession gegeben sind und die Forderung rechtsgültig von Aisha auf Paula übergegangen ist.

a) Kann Paula an Stelle von Aisha in den Prozess gegen Jean (ohne die Zustimmung von Jean) eintreten?

b) Was passiert, wenn Paula nicht in den Prozess gegen Jean eintritt?

**Variante (für nachfolgende Fragen 1.4 und 1.5)**

*Der Sachverhalt ist identisch wie auf S. 2, jedoch mit folgender Änderung:*

Noch bevor Aisha Jean betreiben oder die Klage gegen ihn einreichen konnte (d.h., es ist kein Prozess am Bezirksgericht Zürich hängig und Aisha hat die Forderung nicht an Paula abgetreten), reicht Jean am 15. Juni 2021 eine Klage beim Handelsgericht Zürich gegen Aisha ein. Laut Jean habe ihn Aisha im Zusammenhang mit der Renovierung der Altbauwohnung falsch beraten, weshalb ihm ein Schaden in der Höhe von CHF 20'000 erwachsen sei. Jean hat Aisha mit diesem Vorwurf bereits im April 2021 konfrontiert und sie (im April 2021) zur Zahlung von CHF 20'000 aufgefordert; Aisha hat dies vollumfänglich bestritten und Jean nichts bezahlt.

Ausserdem ist Jean der Ansicht, dass er Aisha nichts für allfällige Architekturdienstleistungen schulde, da diese schlecht bzw. nicht erbracht worden seien und die Schlussabrechnung vom 2. Mai 2021 daher ungerechtfertigt sei. Jeans Rechtsbegehren (der Klage vom 15. Juni 2021) lautet wie folgt:

- «1. Es sei festzustellen, dass der Kläger der Beklagten den Betrag von CHF 35'000 nicht schuldet.
2. Es sei festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger CHF 20'000 zu bezahlen hat.»

**Frage 1.4:**

- a) Bitte beurteilen Sie die beiden Rechtsbegehren von Jean und
- b) prüfen Sie die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich.

*Hinweis (für Frage 1.4a und 1.4b): Bitte gehen Sie davon aus, dass der Schadenersatzanspruch fällig ist, das Handelsgericht Zürich für beide Rechtsbegehren örtlich zuständig ist und prüfen Sie nur Aspekte im Detail, die aufgrund des Sachverhalts problematisch sein könnten. Die Bestimmtheit der Rechtsbegehren und deren Bezifferung sind nicht zu prüfen.*

**Frage 1.5:** Unter der Annahme (und unabhängig von der Antwort in Frage 1.4), dass das Handelsgericht auf beide Rechtsbegehren von Jean eintreten würde, kann Aisha ihre Forderung von CHF 35'000 gegen Jean widerklageweise im gleichen Verfahren vor Handelsgericht geltend machen?

*Hinweis: Bitte prüfen Sie nur Aspekte, die aufgrund des Sachverhalts problematisch sein könnten und gehen Sie davon aus, dass die örtliche Zuständigkeit gegeben ist; die örtliche Zuständigkeit ist daher nicht zu prüfen.*

**Aufgabe 2** (13%)

Alessandro (Wohnsitz Stadt Zürich) möchte sein Fahrrad verkaufen. Rahel (Wohnsitz Stadt Zürich) bietet ihm dafür CHF 1'500 an. Nachdem sich Alessandro damit einverstanden erklärt hat und Rahel das Fahrrad übergeben hat, weigert sich diese jedoch trotz mehreren Mahnungen, Alessandro den Kaufpreis zu bezahlen. Am 6. April 2021 reicht Alessandros Anwältin Louisa Chopra auf Bitte von Alessandro hin ein Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde ein und beantragt, dass Rahel zu verpflichten sei, Alessandro CHF 1'500 zu bezahlen. Des Weiteren beantragt Rechtsanwältin Chopra, dass die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen solle, falls es zu keiner Einigung komme. In der Folge lädt die Schlichtungsbehörde die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 27. April 2021 vor.

**Frage 2.1:** Falls die Schlichtungsbehörde der Ansicht von Alessandro folgt, kann sie (nach durchgeführtem, gescheitertem Schlichtungsversuch) entscheiden, dass Rahel CHF 1'500 an Alessandro zu bezahlen hat? Falls ja, wäre eine entsprechende Verhandlung (in welcher die Behörde entscheiden würde, dass Rahel CHF 1'500 an Alessandro zu bezahlen habe) öffentlich oder nicht?

**Variante 1:** Rechtsanwältin Chopra hat das Schlichtungsgesuch ohne Antrag auf Entscheid im Falle der Nichteinigung gestellt. Die Schlichtungsverhandlung findet wie geplant am 27. April 2021 statt. Da Alessandro Rahel nie mehr sehen möchte, nimmt Rechtsanwältin Chopra allein (d.h. ohne Alessandro) an der Schlichtungsverhandlung teil. Rahel erscheint pünktlich zur Schlichtungsverhandlung.

**Frage 2.2:** Wie wird die Schlichtungsbehörde vorgehen?

**Variante 2:** Die Schlichtungsverhandlung ist auf den 27. April 2021 angesetzt und hat noch nicht stattgefunden. In der Zwischenzeit hat auch Rahel Hilfe bei einer Rechtsanwältin (Marina Perez) gesucht. Am 15. April 2021 erhält Rechtsanwältin Chopra von der Schlichtungsbehörde ein Schreiben von Rechtsanwältin Perez weitergeleitet, in welchem Frau Perez erklärt, dass weder sie noch ihre Klientin (Rahel) an der Schlichtungsverhandlung am 27. April 2021 teilnehmen werden. Dies kommt Rechtsanwältin Chopra gerade gelegen, da auch sie (und Alessandro) nicht an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen wollen. Entsprechend beantragt Rechtsanwältin Chopra bei der Schlichtungsbehörde, sie und Alessandro vom persönlichen Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung zu dispensieren und ihnen ohne Durchführung einer Schlichtungsverhandlung direkt eine Klagebewilligung auszustellen. Sie begründet dies u.a. damit, dass aus dem Schreiben von Frau Perez klar hervorgehe, dass auch die Gegenseite kein Interesse an einer Schlichtungsverhandlung habe, weshalb aus Zeit-, Kosten- und

Effizienzgründen im Interesse beider Parteien direkt eine Klagebewilligung auf dem schriftlichen Wege (d.h. ohne Schlichtungsverhandlung) ausgestellt werden könne.

**Frage 2.3:** Wird die Schlichtungsbehörde die beantragte Klagebewilligung ausstellen?

**Variante 3:** Die Schlichtungsverhandlung am 27. April 2021 hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Beide Parteien haben mit ihren Anwältinnen an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen. Da keine Einigung zustande kam, wurde Alessandro die Klagebewilligung erteilt. Nachdem Alessandros Anwältin Frau Chopra innert Frist Klage beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht hat, erfährt Alessandro, dass Frau Schenk, die Friedensrichterin der Schlichtungsverhandlung vom 27. April 2021, auch die zuständige Einzelrichterin im Verfahren vor Bezirksgericht sein wird (Frau Schenk ist nebenamtliche Ersatzrichterin am betreffenden Bezirksgericht).

**Frage 2.4:** Muss Frau Schenk im Verfahren vor Bezirksgericht in den Ausstand treten?

*Hinweis: Bitte prüfen Sie nur das allfällige Vorliegen von Ausstandsgründen. Auf das Verfahren betr. Ausstand ist nicht einzugehen.*

**Aufgabe 3** (43%)

Alexander ist Grafiker und wohnt mit seiner 13-jährigen Tochter Petra in der Stadt Zürich. Alexander arbeitet von zuhause aus. Laut Einschätzungsentscheid vom 3. Februar 2020 betrug sein steuerbares Vermögen für das Jahr 2018 CHF 10'000 und sein steuerbares Einkommen CHF 93'000. Nachdem Alexander den Einschätzungsentscheid nicht angefochten hat und dieser in Rechtskraft erwuchs, erhielt er am 20. März 2020 die auf dem Einschätzungsentscheid beruhende Schlussrechnung, gemäss welcher er CHF 9'500 Staats- und Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2018 bis zum 27. Mai 2020 zu bezahlen hat. Auch die Schlussrechnung blieb von Alexander unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

Nachdem Alexander trotz Mahnung (gemäss der Ansicht der Steuerbehörde) nicht bezahlte, leitete die zuständige Steuerbehörde am 6. Juli 2020 die Betreuung gegen Alexander ein. Am Mittwochabend um 20:15 Uhr, 8. Juli 2020, klingelte die Betreibungsbeamtin bei Alexanders Wohnung. Da Alexander nicht zuhause war, nahm seine Tochter Petra den Zahlungsbefehl von der Betreibungsbeamtin entgegen. Der datierte Zahlungsbefehl nannte u.a. Alexander als Schuldner, die zuständige Steuerbehörde als Gläubigerin und den geschuldeten Steuerbetrag für das Jahr 2018 von CHF 9'500 mit Fälligkeitsdatum vom 27. Mai 2020. Die Betreibungsbeamtin hatte ausserdem auf dem Zahlungsbefehl vermerkt, dass dieser am 8. Juli 2020 (Mittwoch) von der Tochter von Alexander (Petra) entgegengenommen wurde. Petra übergab Alexander den Zahlungsbefehl noch gleichentags später am Abend.

Alexander ist mit dem Vorgehen der Steuerbehörde und des Betreibungsamtes nicht einverstanden und erhebt schriftlich am Dienstag, 14. Juli 2020 (Datum Poststempel) mit folgender Begründung Rechtsvorschlag:

*«Mein steuerbares Einkommen 2018 war tiefer als im Einschätzungsentscheid vom 3. Februar 2020 festgehalten, weshalb die Steuerrechnung vom 20. März 2020 um CHF 2'500 hätte tiefer sein sollen. Korrekterweise betrug der Steuerbetrag 2018 daher nicht CHF 9'500, sondern CHF 7'000. Den Betrag von CHF 7'000 habe ich am 8. Mai 2020 via Online Banking bezahlt. Die Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2018 habe ich daher vollumfänglich beglichen und schulde der Steuerbehörde nichts.»*

**Frage 3.1:** Wie und bis wann spätestens könnte Alexander gegen das seines Erachtens fehlerhafte Vorgehen des Betreibungsamtes (bzw. der Betreibungsbeamtin) vorgehen? Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?

*Hinweis: Der Zahlungsbefehl enthielt alle notwendigen Angaben. Bitte prüfen Sie nur Aspekte im Detail, die aufgrund des Sachverhalts problematisch sein könnten. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit, Rechtsmittel an das Obergericht und an das Bundesgericht sowie steuerrechtliche Aspekte/Fragen sind nicht zu prüfen.*

*Kalenderauszug vom Jahr 2020 (zur Hilfestellung):*

Juli 2020							August 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5						1	2
<b>6</b>	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
<b>13</b>	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
<b>20</b>	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
<b>27</b>	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30
							31						

**Frage 3.2:** Gehen Sie (unabhängig von Ihrer Antwort in Frage 3.1) davon aus, dass Alexander sich nun entschieden hat, nicht gegen das Vorgehen des Betreibungsamtes (bzw. der Betreibungsbeamtin) vorzugehen. In Bezug auf den Rechtsvorschlag kommt er jedoch mit folgenden Fragen zu Ihnen:

- Hat er (Alexander) den Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben?
- War die Begründung des Rechtsvorschlages korrekt bzw. überhaupt nötig?
- Was bewirkt der Rechtsvorschlag?

**Frage 3.3:** Gehen Sie (unabhängig von Ihrer Antwort in Frage 3.2) davon aus, dass Alexander alles richtig gemacht hat bei der Erhebung des Rechtsvorschlages. In der Folge ersucht die zuständige Steuerbehörde am 21. August 2020 um Rechtsöffnung für die betriebene Forderung von CHF 9'500.

- Bei welcher Behörde/welchem Gericht hat die Steuerbehörde die Rechtsöffnung zu beantragen?
- In welchem Verfahren wird das Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt werden?
- Wird zunächst eine Schlichtungsverhandlung vor einer Schlichtungsbehörde stattfinden?

Am 7. September 2020 wird die Rechtsöffnungsverhandlung stattfinden. Alexander hat sich gut auf die Verhandlung vorbereitet und schon alle Unterlagen zusammengestellt, die er zur Verhandlung mitbringen wird. Insbesondere hat er den Lohnausweis des Jahres 2018 und die Quittungen für seine Berufsauslagen zusammengetragen, welche darlegen, dass sein

steuerbares Einkommen im Jahr 2018 tiefer war als von der Steuerbehörde angenommen und der korrekte Steuerbetrag daher CHF 7'000 beträgt. Für die getätigte Einzahlung der CHF 7'000 vom 8. Mai 2020 hat er ausserdem einen von der Bank ausgestellten Bankbeleg. Die Steuerbehörde ihrerseits hat bereits bei Einreichung des Rechtsöffnungsbegehrens Kopien der erfolgten Mahnungen sowie vom Einschätzungsentscheid vom 3. Februar 2020 (samt Vollstreckbarkeitsbescheinigung) und von der dazugehörigen Schlussrechnung vom 20. März 2020 (samt Vollstreckbarkeitsbescheinigung) eingereicht.

**Frage 3.4:** Wie wird das Rechtsöffnungsgericht in der Sache entscheiden?

**Frage 3.5:** Gehen Sie (unabhängig von Ihrer Antwort in Frage 3.4) davon aus, dass das Rechtsöffnungsgericht das Gesuch der Steuerbehörde gutheisst, den Rechtsvorschlag von Alexander beseitigt und der Steuerbehörde Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 9'500 erteilt.

- a) Wie kann sich Alexander gegen diesen Entscheid wehren?
  
- b) Wie müsste Alexander vorgehen, wenn der Streitwert CHF 10'500 (anstatt CHF 9'500) betragen würde?

*Hinweis (für Frage 3.5a und 3.5b): Bitte gehen Sie davon aus, dass Rechtsmittelfrist, Anfechtungsgrund, Legitimation und Beschwer gegeben sind und machen Sie dazu keine Ausführungen. Rechtsmittel an das Bundesgericht sind nicht zu prüfen.*

**Variante:** Alexander hat sich nicht gegen den Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts gewehrt und dieser ist in Rechtskraft erwachsen. Nachdem die Steuerbehörde fristgerecht ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat und Alexander die Pfändung korrekt angekündigt wurde, schreitet das zuständige Betreibungsamt nun zur Pfändung. Am Tag der Pfändung findet die Betreibungsbeamtin u.a. ein Rennvelo (Wert: ca. CHF 1'000) sowie Versicherungsunterlagen zu einem Reitpferd (Wert: ca. CHF 8'000, als Eigentümer des Pferdes ist Alexander vermerkt) in Alexanders Wohnung vor. Alexander reitet leidenschaftlich gerne (in seiner Freizeit) und hat eine starke emotionale Bindung zu dem Reitpferd. Untergebracht ist das Pferd in einem ca. 50 Meter von Alexanders Wohnung entfernten Stall. Alexander versorgt und pflegt das Pferd selbst. Alexander und Petra sind beide anwesend und erklären der Betreibungsbeamtin, dass das Rennvelo Petra gehöre; sie fahre damit jeden Tag zur Schule. Auch aufgrund der Grösse des Velos ist es offensichtlich, dass dieses Petra gehört (für Alexander wäre das Velo viel zu klein).

**Frage 3.6:** Bitte beurteilen Sie die Pfändbarkeit

- a) des Reitpferds;
- b) des Rennvelos.